

BGer 4C.427/2006 vom 21. März 2007

Bundesgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.427_2006

FR: TF 4C.427/2006 du 21 mars 2007

IT: TF 4C.427/2006 del 21 marzo 2007

Erwägungen

E. 1

X. _____ und Y. _____ (Kläger) haben das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt, Ausschuss, vom 17. August 2006 mit staatsrechtlicher Beschwerde (Verfahren 4P.323/2006) und mit eidgenössischer Berufung angefochten.

Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde mit Urteil vom heutigen Tag gutgeheissen und das angefochtene Urteil aufgehoben. Damit ist die Berufung gegenstandslos und demnach abzuschreiben.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist den Klägern eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen, unter solidarischer Haftbarkeit (Art. 156 Abs. 6 und 7 OG). Sie haben überdies die Beklagte für das bundesgerichtliche Verfahren unter solidarischer Haftbarkeit zu entschädigen (Art. 156 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit Art. 159 Abs. 5 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.